

§ 12 K-PG 2010 Verlust des Anspruchs auf Ruhegenuss

K-PG 2010 - Kärntner Pensionsgesetz 2010 (K-PG 2010)

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.01.2026

Der Anspruch auf Ruhegenuss erlischt durch

1. (entfällt)
2. Verzicht,
3. Austritt,
4. Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche oder
5. Verurteilung durch ein inländisches ordentliches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn
 - a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt, oder
 - b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt, oder
 - c) die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) erfolgt ist.

Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass diese Nachsicht widerrufen wird.

In Kraft seit 20.01.2015 bis 31.12.9999